



**GEMEINDE
ALTENDORF
LANDKREIS
BAMBERG**

BEBAUUNGSPLAN HERRNRÖTE-WEST SEUSSLING

Textteil zum Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, Gemeinde Altendorf, Landkreis Bamberg. Grundlage des Bebauungsplanes ist der Aufstellungsbeschluss des Gemeinderates Altendorf vom 29.04.2021.

Präambel

Die Gemeinde Altendorf erlässt auf Grund

- a) des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- b) der Bauabzugsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786), die durch Artikel 3 des Gesetzes vom 4. Januar 2023 (BGBl. I Nr. 6) geändert worden ist
- c) der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl. S. 558, BayRS 2132-14), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 704) geändert worden ist
- d) der Gemeindeordnung (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-1), die zuletzt durch § 2 des Gesetzes vom 9. Dezember 2022 (GVBl. S. 674) geändert worden ist
- e) des Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Dezember 2022 geändert worden ist
- f) des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) vom 23. Februar 2011 (GVBl. S. 82, BayRS 791-1-1), das zuletzt durch Gesetz vom 23. Dezember 2022 (GVBl. S. 723) geändert worden ist
- g) der Planzeichenverordnung vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991 I S. 58), die zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 14. Juni 2021 (BGBl. I S. 1802) geändert worden ist

folgenden Bebauungsplan, bestehend aus Festsetzungen durch Planzeichen und den textlichen Festsetzungen, in der Fassung vom als Satzung.

A. Zeichnerische und textliche Festsetzungen nach § 9 BauGB, BauNVO

- 1. **Art der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB und §§ 1-15 BauNVO)
 - 1.1 Allgemeines Wohngebiet WA (§ 4 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 9 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 4 Abs. 3 BauNVO ausnahmsweise zulässigen Nutzungen (Betriebe des Beherbergungsgewerbes, sonstige nicht störende Gewerbebetriebe, Anlagen für Verwaltungen, Gartenbaubetriebe, Tankstellen) im Plangebiet nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Wohncharakter beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
 - 1.1.1 Beschränkung der Zahl der Wohnungen (§ 9 Nr. 1 Abs. 6 BauGB)

In gesamten Plangebiet sind pro Wohngebäude maximal 2 Wohneinheiten zulässig, um so den Charakter der umgebenden Bebauung und das vorherrschende Ortsbild zu bewahren.
 - 1.1.2 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
 - 1.2 Dorfgebiet MD (§ 5 BauNVO)

Gemäß § 1 Abs. 4 und 9 BauNVO in Verbindung mit § 15 BauNVO wird festgesetzt, dass die nach § 5 Abs. 2 Nr. 7 (Anlagen für örtliche Verwaltungen sowie für kirchliche, kulturelle, soziale, gesundheitliche und sportliche Zwecke) und Nr. 9 BauNVO (Tankstellen) zulässigen Nutzungen im Plangebiet sowie die nach Abs. 3 (Vergnügungsgaststätten) ausnahmsweise zulässige Nutzung nicht zulässig sind, da diese im Plangebiet und der unmittelbar angrenzenden Bebauung neue und den Charakter des Gebietes beeinträchtigende Konflikte schaffen würden.
 - 1.2.1 Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) sind auch außerhalb der vorgegebenen Baugrenzen gemäß den Vorschriften der BayBO zulässig.
- 2. **Maß der baulichen Nutzung** (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und § 9 Abs. 2 BauGB und §§ 16 - 21a BauNVO)
 - 2.1 Zahl der Vollgeschosse

2.1.1 Maximal II Vollgeschosse zulässig; II (I+D).
Das zweite Vollgeschoss ist nur im Dachgeschoss zulässig.
 - 2.2 Grundflächenzahl GRZ (§§ 16, 17 und 19 BauNVO) Gemäß Planenschrift
 - 2.3 Geschossflächenzahl GFZ (§§ 16, 17 und 20 BauNVO) Gemäß Planenschrift
 - 2.4 Höhenfestsetzung (§ 9 Abs. 3 BauGB, § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO)
 - 2.4.1 Traufseitige Wandhöhe: Die maximale traufseitige Wandhöhe beträgt 4,0 m. Gemessen wird von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zur Schnittlinie Außenkante Außenwand Oberkante Dachhaut.
 - 2.4.2 Firsthöhe: Die maximale Firsthöhe beträgt 10,0 m. Gemessen wird jeweils von der fertigen Erdgeschossfußbodenoberkante (EFOK) bis zum obersten Abschluss des Gebäudes.
 - 2.4.3 Überschreitungen durch untergeordnete oder betrieblich notwendige Bauteile (haustechnische Anlagen, Schornsteine, Antennen, Lichtmasten, Fotovoltaikanlagen, Sonnenkollektoren, etc.) sind zugelassen.
- 3. **Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)
 - 3.1 Offene Bauweise (§ 22 Abs. 2 BauNVO)
 - 3.1.1 Nur Einzelhäuser zulässig
 - 3.2 Baugrenze (§ 23 Abs. 3 BauNVO)

Unabhängig von den Festsetzungen des Bebauungsplanes gelten hinsichtlich der Abstandsflächen die Regelungen des Art. 6 der BayBO; die durch die Baugrenzen ausgewiesene überbaubare Grundstücksfläche darf nur dann voll ausgenutzt werden, wenn die vorgeschriebenen Abstandsflächen (s. o.) eingehalten werden.
- 6. **Verkehrflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 und Abs. 6 BauGB)
 - 6.1 Straßenverkehrsflächen
 - 6.2 Straßenbegrenzungslinie
- 8. **Hauptversorgungsanlagen und Hauptwasserleitungen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 13 und Abs. 8 BauGB)
 - 8.1 Abwasserleitung bestehend
 - 8.2 Erdkabel (Bayerwerk, Telekom; unterirdisch) mit Schutzstreifen
 - 8.1 Die zur Erschließung des Baugebietes erforderlichen Ver- und Entsorgungsleitungen werden in der Regel in die öffentlichen Verkehrsflächen verlagert. Versorgungsleitungen sind Versorgungsleitungen sind aus gestalterischen Gründen grundsätzlich unterirdisch und auf öffentlichem Grund zu verlegen.
- 9. **Grünflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 und Abs. 6 BauGB)
 - 9.1 Begrünungsbindung nicht überbaubarer Grundstücksflächen

Die nicht überbaubaren oder durch Nebenanlagen, Wege- und Stellplatzflächen überplanten Grundstücksflächen sind gärtnerisch zu gestalten, durch Strauch- und Baumpflanzungen zu begrünen (Artenliste siehe Artikel 6; Ergänzungen sind zulässig) und dauerhaft zu unterhalten. Zur Durchgrünung des Baugebietes ist dabei pro 500 m² Grundstücksgröße mindestens ein hochstämmiger Laub- oder Obstbaum innerhalb des jeweiligen Baugrundstücks zu pflanzen, dauerhaft zu unterhalten und bei Ausfall zu ersetzen. Baumbestand der erhalten wird kann hierbei angerechnet werden. Nadelgehölze 1. und 2. Wuchserdruung (> 10m) sowie eine randliche Einfrischung oder Grundstücke mit Nadelgehölzchen ist unzulässig. Fassaden- und Wandbegrünung sind zulässig. Die Anlage von Kletter- oder Stängelpflanzen ist im Umfang von bis zu 10 % der bebaubaren Fläche zulässig.
 - 9.2 Artenliste standortheimischer Gehölze

Großbäume	Straucher
Spitzahorn (<i>Acer platanoides</i>)	Hartweige (<i>Cornus sanguinea</i>) [*]
Bergahorn (<i>Acer pseudoplatanus</i>)	Hasee (<i>Corylus avellana</i>)
Hainbuche (<i>Carpinus betulus</i>)	Weißdorn (<i>Crataegus laevigata</i>) [*]
Stieleiche (<i>Quercus robur</i>)	Liguster (<i>Ligustrum vulgare</i>) [*]
Winterlinde (<i>Tilia cordata</i>)	Heckenrose (<i>Lonicera xylosteum</i>) [*]
	Hundrose (<i>Rosa canina</i>)
	Berg-Schambesiere (<i>Ribes alpinum</i>)
	Holunder (<i>Sambucus nigra</i>) [*]
Mittelgroße und kleine Bäume	
Felsenahorn (<i>Acer campestre</i>)	
Birke (<i>Betula pendula</i>)	
Vogelkirsche (<i>Prunus avium</i>)	
Salweide (<i>Salix caprea</i>)	
Vogelbeere (<i>Sorbus aucuparia</i>) [*]	
Obstgehölze in Sorten	[*] bedingtnicht für kindgerechte Bepflanzung geeignet
 - 9.3 Minimierung der Versiegelung

Im Bereich von Stellplätzen und Wegen etc. sind wasserdurchlässige Beläge zu verwenden.
- 13. **Planungen, Nutzungsregelungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung der Landschaft** (§ 9 Abs. 1 Nrn. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)
 - 13.1 Flächen zur Bepflanzung und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Die Flächen mit Bepflanzungs- bzw. Erhaltungsbindung sind zur Ortsrandeignung durch Strauch- und Baumpflanzungen zu begrünen (Artenauwahl siehe Artikel 6; Ergänzungen sind zulässig) und dauerhaft zu unterhalten. Bestandgehölze und sonstige Bepflanzung ist zu erhalten und bei Ausfällen durch Neupflanzungen zu kompensieren.
 - 13.2 Artenchutzmaßnahmen

Die Baufeldberäumung und notwendige Rodungen von Gehölzen haben nur außerhalb der Vogelbrutzeit und somit zwischen Anfang Oktober und Ende Februar zu erfolgen.

VERBINDLICHE FESTSETZUNGEN

- 15. Sonstige Planzeichen
 - 15.1 Garagen und Carports (§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 22 BauGB)

Garagen und Carports müssen innerhalb der Baugrenzen (Punkt 3.2 der Festsetzungen) umfassen Flächen errichtet werden. Grenzgaragen und -carports müssen der BayBO entsprechen.
Die sonstigen Garagenstandorte sind lagermäßig nicht bindend.
 - 15.2 Mit Geh- und Fahrrecht zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 6 BauGB)

Leitungsrechte zur Sicherung der Erdkabel (in Verbindung mit Pkt. A.8.2).
 - 15.3 Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung innerhalb des Baugebietes (§ 16 Abs. 5 BauNVO)
 - 15.4 Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)
 - 15.5 Ausnahmen (§ 31 BauGB)

Bauen, die geringfügig von den Festsetzungen zu den örtlichen Bauvorschriften abweichen (z. B. geringfügige Über- oder Unterschreitung der festgesetzten Maßzahlen oder individuell gestaltete Bauwerke) können als Ausnahmen zugelassen werden. Die notwendigen Abstandsflächen gemäß BayBO müssen jedoch eingehalten werden.

- 14. Denkmalfreige

Für Bodeneingriffe jeglicher Art im Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist eine denkmalfreie Erlaubnis gem. Art. 7 I BayDSchG notwendig, die in einem eigenständigen Erlaubnisverfahren bei der zuständigen Unteren Denkmalschutzbehörde zu beantragen ist. Es wird auf die allgemein gültigen rechtlichen Grundlagen bei der Überplanung von Bodendenkmälern verwiesen.

Eventuell zu Tage tretende Bodendenmäler unterliegen der Meldepflicht an die Bayerische Landesamt für Denkmalfreige oder die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 9 Abs. 1-2 BayDSchG.

Art. 9 Abs. 1 BayDSchG: Wer Bodendenmäler auffindet ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalfreige anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, aufgrund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

Art. 8 Abs. 2 BayDSchG: Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigeht oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.
- 15. Altstätten

Im Altstättenkatalog nach Art. 3 BayDSchG sind für die im Geltungsbereich des Baugebietes liegenden Flächen aktuell keine Altstättenverdachtsflächen eingetragen.
Werden bei Erschließungs- oder Baumaßnahmen Hinweise auf schädliche Bodenveränderungen oder Altstätten gefunden, ist die Bodenschutzbehörde beim Landratsamt Bamberg unverzüglich zu informieren.
- 16. Immissionen durch die Landwirtschaft

Durch die angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen kann es auch bei ordnungsgemäßer Bewirtschaftung zu Emissionen (Geruch, Staub, Lärm) kommen. Diese Belastungen sind in der Regel hinzunehmen.

B. Örtliche Bauvorschriften (§ 9 Abs. 4 BauGB i.V.m. der BayBO) und Gestaltungsfestsetzungen

- 1. Wohngebäude
 - 1.1 Dachform

Es sind nur Satteldächer zulässig. SD
 - 1.2 Dachneigung

Es sind Dachneigungen zwischen 35° und 49° zulässig. 35°-49°
 - 1.3 Dachdeckung

Es sind Dachdeckungen zulässig.
Bei Dachdeckungen aus Metall sind nur dauerhaft beschichtete Materialien zulässig.
Dachdeckungen aus unbeschichtetem oder wassersensitiv beschichtetem Kupfer, Zink oder Blei sind nicht zulässig.
 - 1.4 Dachaufbauten

Die Gesamtlänge der Giebeln darf je Dachseite ein Drittel der Hauslänge nicht überschreiten. Mindestabstand der Giebel zu Giebelseite 1,50 m.
 - 1.5 Kniestock

Kniestöcke bis zu einer Höhe von maximal 50 cm sind zulässig; gemessen wird dabei von der Oberkante Rohdecke DG bis Oberkante Fußplatte.
 - 1.6 Höhenlage der Gebäude

Hausseitige und die Oberkante des fertigen Erdgeschossfußbodens (EFOK) dürfen maximal 0,50 m über dem bestehenden natürlichen Gelände am Eingangsreich der jeweiligen Gebäude liegen. Die Höhenlage der geplanten Gebäude ist im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens durch ein Geländeaufmaß sowie darauf basierende Schichtdarstellungen (Geländeschneitte) mit Darstellung des Ureländes und des künftig geplanten Geländes nachzuweisen.
- 2. Garagen, Carports und Stellplätze
 - 2.1 Dachform und Dachdeckung bei Garagen

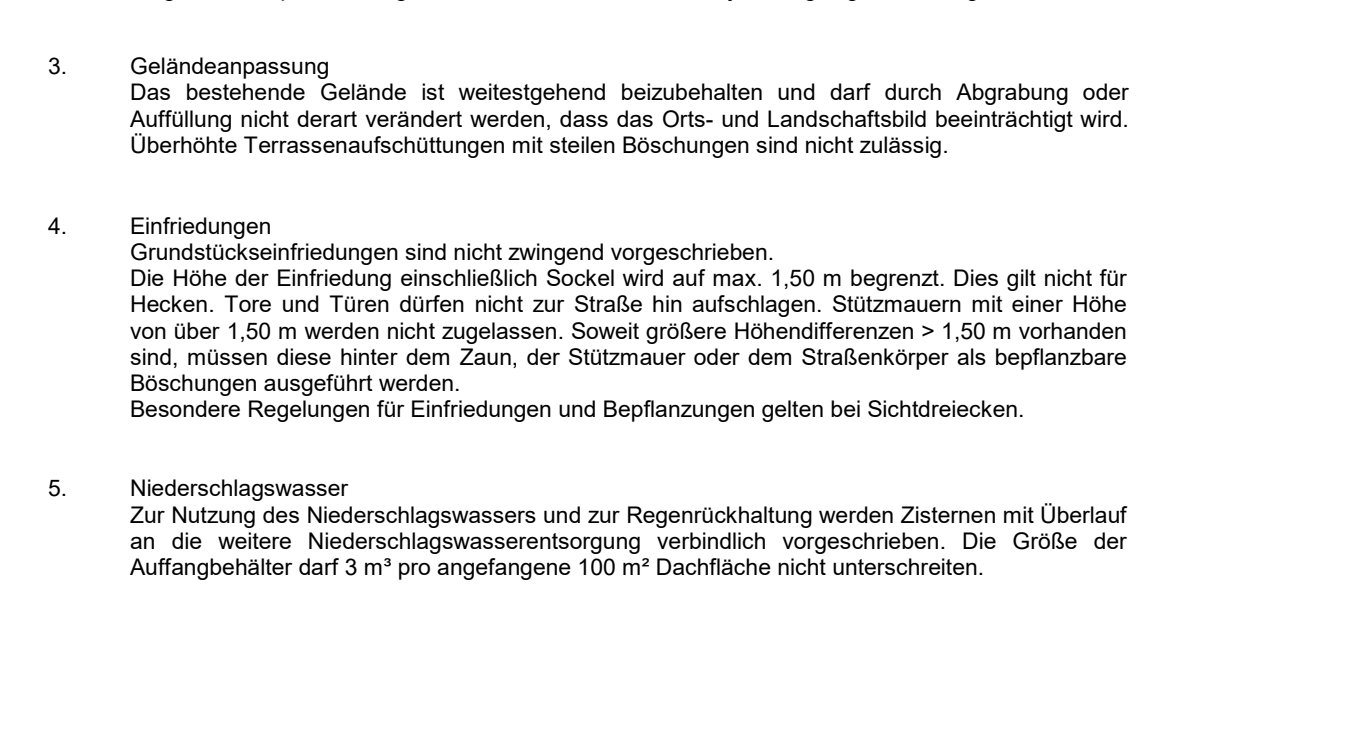
Garagen sind in der Dachform und Dachdeckung dem Hauptbaukörper anzupassen oder als Flachdach-Garagen auszuführen.
Bei Flachdächern und fach gereinigten Dächern sollte eine Dachbegrünung vorgenommen werden.
 - 2.2 Die Festlegungen der BayBO zu den Garagen sind verbindlich.
 - 2.3 Der Stauraum darf zur öffentlichen Verkehrsfläche hin nur mit einer Einfrischung versehen werden, wenn diese einen Antriebs mit Fernbedienung aufweist.
 - 2.4 Stellplätze

Es gilt die Stellplatzsatzung der Gemeinde Altendorf in der jeweils gültigen Fassung.
- 3. Geländeanpassung

Das bestehende Gelände ist weitestgehend beizubehalten und darf durch Abrabung oder Auffüllung nicht stark verändert werden, dass das Orts- und Landschaftsbild beeinträchtigt wird. Überhöhte Terrassenaufschüttungen mit steilen Böschungen sind nicht zulässig.
- 4. Einfriedungen

Grundstückseinfriedungen sind nicht zwingend vorgeschrieben.
Die Höhe der Einfriedung einschließlich Sockel wird auf max. 1,50 m begrenzt. Dies gilt nicht für Hecken. Tore und Türen dürfen nicht zur Straße hin aufliegen. Stützmauern mit einer Höhe von über 1,50 m werden nicht zugelassen. Soweit größere Höhenunterschiede > 1,50 m vorhanden sind, müssen diese hinter dem Zaun, der Stützmauer oder dem Straßenkörper als bepflanzbare Böschungen ausgeführt werden.
Besondere Regelungen für Einfriedungen und Bepflanzungen gelten bei Sichtdreiecken.
- 5. Niederschlagswasser

Zur Nutzung des Niederschlagswassers und zur Regenrückhaltung werden Zisternen mit Überlauf an die weitere Niederschlagswasserentsorgung verbindlich vorgeschrieben. Die Größe der Auffangbehälter darf 3 m³ pro angefangene 100 m² Dachfläche nicht überschreiten.



C. Hinweise

- 1. Bestehende Grundstücksgrenzen
- 2. Flurstücknummern
- 3. Höhenlinien
- 4. Bestehende bauliche Anlagen
- 5. Bebauungsvorschlag
- 5.1 Hauptgebäude
- 5.2 Garage oder Carport
- 6. Erklärung der Nutzungsschablone / Nutzungstempel

Art der baulichen Nutzung	Zahl der Vollgeschosse
Grundflächenzahl (GRZ)	Geschossflächenzahl (GFZ)
Dachform	Bauweise
Dachneigung	
- 7. Es wird angeregt, flach geneigte Dächer sowie Fassaden zu begrünen.
- 8. Vor dem Beginn der Bauausführung ist der wiederverwendbare Oberboden abzutragen und sachgerecht zu lagern. Zum Schutz des Bodens vor physikalischen und stofflichen Beeinträchtigungen sowie zur ordnungsgemäßen Verwertung des Bodenmaterials sind Erd- und Tonbauteilen in bodenschonender Weise gemäß den gesetzlichen Vorgaben, insbesondere § 202 BauGB sowie unter Beachtung der Regeln guter Werke und Normen auszuführen.
- 9. Baustoffe, deren Herstellung, Verarbeitung und Entsorgung die Umwelt und die Gesundheit schädigen und deren Ersatz nach dem Stand der Technik möglich ist, sollen nicht verwendet werden.
- 10. Rücktauschierung Kellerentwässerung, Hochwasserversorgung

Eine Kellerentwässerung im Freispiegel ist nicht möglich. Zur Ableitung des Abwassers im Kellergeschoss ist die Einrichtung einer Abwasserbehandlungsanlage notwendig.
Die Kellergeschosse sowie alle unter der Rücktauschung liegenden Räume und Entwässerungseinrichtungen (Zugänge, Lichtschächte, Einfahrten etc.) sind gegen Rücklauf entsprechend zu sichern. Es wird empfohlen, solche Anforderungen in die Kellerabstichtungen zu beachten (wasserdichte Ausführung). Schicht- und Grundwasser sind nicht auszuschließen. Dem jeweiligen Bauherrn wird empfohlen, vor Baubeginn ein Baugrundgutachten in Auftrag zu geben.
- 11. Niederschlagswasser

Niederschlagswasser von versiegelten Flächen darf nicht oberflächlich auf die Verkehrsflächen oder angrenzende Nachbargrundstücke abgeleitet werden.
Ebenfalls sollen auf den Grundstücks Möglichkeiten zur Versickerung oder zum Rückhalt geschaffen werden. Das anfallende Dachwasser ist mittels Zisternen auf dem Grundstück zu sammeln und für die Gartenbewässerung oder eventuell für die Toilettenspülung zu verwenden.
Wasser von Flächen, auf denen mit wasserführenden Stoffen umgegangen wird oder auf denen Ausstritte von wasserführenden Stoffen nicht ausgeschlossen werden können, sind grundsätzlich nicht versickerungsgemäß.
Hinichtlich der Niederschlagswasserbeseitigung ist das DWA-Merkblatt M 153 (Handlungsmaßnahmen zum Umgang mit Regenwasser) und A 138 (Verpackung von Niederschlagswasser) zu beachten.
- 12. Müllbehälter

Alle Müllbehälter sind an der Nordostecke des Geltungsbereiches an der Erschließungsstraße ("Herrnröte") zur Abholung bereit zu stellen.
- 13. Grenzabstände bei Bepflanzungen

Bei Neupflanzungen von Gehölzen sind die gesetzlichen Grenzabstände einzuhalten: Gehölze bis zu 2,0 m Höhe – mindestens 0,5 m Abstand von der Grenze
Gehölze über 2,0 m Höhe – mindestens 2,0 m Abstand von der Grenze
Traassen unterirdischer Versorgungsleitungen sind zur Betriebsicherheit und Reparaturmöglichkeit von Bepflanzungsfreihalten, Bäume und tiefwurzende Sträucher dürfen aus Gründen des Baumschutzes bis zu einem Abstand von 2,5 m zur Traassenachse gepflanzt werden. Wird dieser Abstand unterschritten, so sind im Einvernehmen mit der Bayerwerk Netz GmbH geeignete Schutzmaßnahmen durchzuführen. Die Hinweise im "Merkblatt über Baumstände und elektrische Versorgungsleitungen und "Entsorgungsleitungen" herausgegeben von der Forschungsanstalt für Straßenbau und Verkehrsweisse, bzw. die DVGW-Richtlinie GW 125 sind zu beachten.

VERFAHRENSVERMERKE

- 1. Der Bebauungsplan "Herrnröte-West" wird als qualifizierter Bebauungsplan im Regelverfahren durchgeführt.
- 2. Die Gemeinde Altendorf hat in der Sitzung vom 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes "Herrnröte-West" beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 3. Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat in der Zeit vom bis stattgefunden.
- 4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB für den Vorentwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom hat mit Schreiben vom bis stattgefunden.
- 5. Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom bis beteiligt.
- 6. Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom wurde mit der Begründung und Umweltbericht gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom bis öffentlich ausgestellt. Die öffentliche Auslegung des Bebauungsplanes wurde am ortsüblich bekannt gemacht.
- 7. Die Gemeinde Altendorf hat mit Beschluss des Gemeinderates vom den Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom als Satzung beschlossen.
Altendorf, den (Siegel)
- 1. Bürgermeister
- 8. Der Satzungsbeschluss zum Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, wurde am gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten.
Der Bebauungsplan "Herrnröte-West", Seußling, mit Begründung wird seit diesem Tag zu den üblichen Dienststunden im Rathaus der Gemeinde Altendorf zu jedermanns Einsicht bereitgehalten und über den Inhalt Auskunft gegeben.
Auf die Rechtsfolge des § 44 Abs. 3 BauGB sowie der §§ 214 und 215 BauGB ist hingewiesen.
Altendorf, den (Siegel)
- 1. Bürgermeister

BEBAUUNGSPLAN HERRNRÖTE-WEST SEUSSLING GEMEINDE ALTENDORF LANDKREIS BAMBERG



BAMBERG, 29.09.2022
GEÄ.: 26.01.2023

ENTWURFSVERFASSER

BFS+ GmbH
Büro für Städtebau und Bauleitplanung
Hainstraße 12 | 96047 Bamberg
Tel. 0951 59393
Fax 0951 59593
info@bfs-plus.de

TEAM 4 Bauernschrömm • Wehner
Landschaftsarchitekten + Stadtplaner PartGmbH
90491 Nürnberg oedenbender str. 85
tel 0911/99357-0 fax 99357-99
www.team4-planung.de info@team4-planung.de

Kartengrundlage: Geobasisdaten Bayerische Vermessungsverwaltung 2022